

Vollzugsbedingungen in den Untersuchungshaftanstalten

Wie bereits angeführt, konnten Weisungen über die Art und Weise des Vollzugs der Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren nur der Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen konnte – gemäß der Strafprozeßordnung der DDR – auch der Leiter der Untersuchungshaftanstalt vorläufige Anordnungen treffen. Sie bedurften danach aber der Bestätigung des Staatsanwalts oder des Gerichts.

In der Anweisung Nr. 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR hieß es zur Durchsetzung des § 130 StPO/DDR (Vollzug der Untersuchungshaft), daß der Staatsanwalt unverzüglich nach Erlaß des Haftbefehls Festlegungen über die Art und Weise des Vollzugs der Untersuchungshaft zu treffen (u. a. auch über Einzelhaft, wenn es die Ermittlungen erforderten) und den Leiter der UHA davon in Kenntnis zu setzen hat. Diese Anweisung des Generalstaatsanwaltes in Verbindung mit den gemeinsamen Anweisungen des Generalstaatsanwalts, des Ministers des Innern und des Ministers für Staatssicherheit der DDR über den Untersuchungshaftvollzug sowie die zu deren unmittelbaren Durchsetzung in den UHA des MfS erlassenen dienstlichen Bestimmungen waren Grundlage für die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und medizinische Betreuung von Beschuldigten.

Regelvollzug war auch in den UHA des MfS die Gemeinschaftsunterbringung von zwei und mehreren Beschuldigten in einem Verwahrraum unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Trennungsgrundsätze.

Durch den aufsichtsführenden Staatsanwalt erfolgten vierteljährlich – gemeinsam mit dem Leiter der UHA – Begehungen der Untersuchungshaft-Vollzugseinrichtungen.

Dabei führte der Staatsanwalt mit Beschuldigten Aussprachen und kontrollierte die Einhaltung der für den Vollzug der Untersuchungshaft festgelegten Vorschriften und Weisungen. Die dabei getroffenen Feststellungen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen zum Untersuchungshaftvollzug wurden in einem Abschlußprotokoll dokumentiert und mußten – wenn erforderlich – unverzüglich durch den Leiter der UHA realisiert werden.

In den ersten Jahren der DDR waren zweifellos die Rechte der Beschuldigten, insbesondere was ihre Verbindungen zur Außenwelt betraf, wesentlich eingengt und geringer entwickelt. Erst im Zuge der Vervollkommnung der Rechtsordnung der DDR vollzogen sich dann auch spürbare positive Veränderungen. Nach den zuletzt geltenden Regelungen des Untersuchungshaftvollzugs konnten die Beschuldigten bis zu viermal monatlich Briefwechsel haben und zwei- bis dreimal Besuch empfangen. Von diesen Rechten machten die Beschuldigten regelmäßig Gebrauch.

504

Zur Sicherung des Verfahrenszwecks und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Vollzug der Untersuchungshaft konnte der Brief- und Besucherverkehr aber auch eingeschränkt werden. Die entsprechenden Bedingungen und Festlegungen waren durch die Ermittlungsorgane bzw. das Gericht zu treffen. Jeder Beschuldigte konnte einen Anwalt seiner Wahl mit seiner Verteidigung beauftragen. Der Verteidiger konnte nach Terminabstimmung seinen Mandanten sprechen und mit ihm ohne Einschränkungen korrespondieren. Der Verkehr mit dem Verteidiger unterlag nur in Einzelfällen Beschränkungen, wenn diese aus den in § 130 StPO/DDR genannten Gründen notwendig waren.

Zur Illustration eine Passage aus den Erinnerungen von dem in der DDR und in der BRD bekannten Rechtsanwalt Friedrich Wolf: »Einen Tag nach der Akteneinsicht suchte ich meinen Mandanten in der UHA des MfS in der Magdalenenstraße in Berlin-Lichtenberg auf. Das Regime war äußerst diszipliniert und disziplinierend. Von der Atmosphäre des einstigen Amtsgerichtsgefängnisses war nichts mehr zu spüren. Alles verlief ruhig, höflich und distanziert – auch wenn man sich über Jahr und Tag kannte. Die äußeren Bedingungen bei Mandantengesprächen waren Weltspitze. In keinem anderen ausländischen Gefängnis, das ich kannte, wurde Gleiches geboten. Zeitliche Beschränkungen gab es für die Unterredungen (*mit Beschuldigten – der Verf.*) nicht.«
Jeder Beschuldigte hatte das Recht und auch die Möglichkeit, sich ausreichend mit den ihm zur Kenntnis zu gebenden Dokumenten des Strafverfahrens zu beschäftigen und dazu die relevanten gesetzlichen Bestimmungen einzusehen, die das Recht auf Verteidigung berührten. Von diesem Recht machten sie auch Gebrauch, z. B. durch Einsichtnahme in das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, die Anklageschrift, den Eröffnungsbeschluß, die Ladung

zur Hauptverhandlung und andere Prozeßdokumente.

Soweit es sich um ausländische Bürger handelte und mit ihrem Heimatstaat entsprechende Abkommen bestanden oder Gegenseitigkeit geübt wurde, war jederzeit eine konsularische Betreuung des Beschuldigten gewährleistet. Die Beschuldigten konnten Rechtsmittel entsprechend der Strafprozeßordnung einlegen und sich über Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen beschweren. Sie konnten ihre Rechte in Zivil-, Arbeits- und Familienrechtssachen wahrnehmen. Beantragte der Beschuldigte zur Wahrung seiner persönlichen Interessen seine Vorführung zu Gerichten, war dem zu entsprechen. Die Entscheidung darüber traf der Staatsanwalt bzw. das Gericht; Die Untersuchungshäftlinge hatten das Recht auf eine ordnungsgemäße, den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit entsprechende Unterbringung, auf materielle Versorgung, Ernährung, medi-

505

zinische Betreuung und Hygiene. Bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft konnten sie sich auf Wunsch in einer den Haftbedingungen angemessenen Form betätigen. Und sie konnten in der Anstaltsbibliothek Literatur – einschließlich der Bibel – ausleihen, sich mit eigener Fachliteratur beschäftigen und Tageszeitungen lesen. (Der Buchbestand der UHA Berlin-Hohenschönhausen betrug beispielsweise 1990 ca. 1.150 Bücher und Fachliteratur.) Die Hausordnung legte für die Untersuchungshäftlinge in allen UHA des MfS die Ordnungs- und Verhaltensregeln verbindlich fest. Sie war durch den Beschuldigten zur Kenntnis zu nehmen, die Kenntnisnahme war schriftlich zu bestätigen. Die Untersuchungshäftlinge waren demgemäß verpflichtet, das Eigentum der Untersuchungsanstalt vor Beschädigung, Mißbrauch und Verlust zu schützen, an Arbeiten zur Erhaltung von Sauberkeit und Ordnung in der UHA teilzunehmen, die Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten sowie Gefahren für Personen unverzüglich zu melden und – soweit wie möglich – abzuwenden.

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und Verhaltensregeln konnten Disziplinarmaßnahmen angewendet werden. Der Sachverhalt war gründlich zu untersuchen und zu klären. Von einer Disziplinarmaßnahme konnte abgesehen werden, wenn die Untersuchung ergab, daß der Verstoß im Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Beschuldigten stand. Gegen einen Beschuldigten waren folgende Disziplinarmaßnahmen möglich: Mißbilligung bei geringen Verstößen gegen die Hausordnung, im wiederholten Falle Verwarnung mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme, Einschränkung des persönlichen Einkaufs, »Arrest« bis zu 14 Tagen.

Bei Verletzung der Pflichten war der Beschuldigte anzuhören. Das Protokoll war dem Staatsanwalt vorzulegen. In jedem Fall bedurfte die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme gegenüber Beschuldigten der Zustimmung des aufsichtsführenden Staatsanwaltes, des diensthabenden Arztes und des Untersuchungsorgans.

»Arrest« konnte nur nach ärztlicher Bestätigung der Arrestfähigkeit verhängt werden. Er war verbunden mit dem Entzug der Lektüre, der Raucherlaubnis und der Einkaufsberechtigung sowie mit der Unterbindung persönlicher Kontakte für die Dauer des Arrestes. Aufenthalt im Freien war in dieser Zeit nur unter strikter Trennung von anderen Beschuldigten gestattet. Da es keine spezielle Arrestzelle gab, wurde der Arrest in einem normalen Verwahrraum vollzogen, jedoch mit den genannten Einschränkungen.

1974 wurde auch in Hohenschönhausen – wie in allen UHA üblich – ein Beruhigungsverwahrraum eingerichtet (in der Kriminalliteratur als »Gum-

506

mizelle« bezeichnet). Er wies weder hinsichtlich Gestaltung noch Lage Besonderheiten gegenüber derartigen Räumen in anderen UHA auf.

Zwischen 1974 und 1990 erfolgten insgesamt elf kurzzeitige Einweisungen (etwa eine Stunde). Drei Einweisungen erfolgten, weil Beschuldigte Untersuchungsführer und Angehörige des Haftvollzugs angegriffen hatten. In vier Fällen hatten Beschuldigte das Zelleninventar zerschlagen. In vier anderen Fällen hatten Drogenabhängige auf Entzug Personal angegriffen.⁷ Die Anzahl der Disziplinarverstöße von Inhaftierten in den UHA des MfS und ihre Ahndung sind, wie vielfach durch

»Feststellungen vor Ort« bestätigt, in keiner Weise vergleichbar mit den heutigen Erscheinungen der Verletzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln von Inhaftierten in den Untersuchungs- und Strafvollzugseinrichtungen

der BRD.

Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs gegen Beschuldigte waren in der DDR entsprechend den rechtlichen Vorschriften nur in Ausnahmefällen zulässig – wenn es zur Abwehr eines körperlichen Angriffs auf Angehörige der UHA oder sonstige Personen, zur Verhinderung einer Flucht oder eines Angriffs auf das eigene Leben eines Beschuldigten notwendig war und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden konnte. Die Abwehr solcher Angriffe mittels Zwangsmaßnahmen mußte dem Grad der Gefährlichkeit angemessen sein, durfte demzufolge nur mit verhältnismäßigen Mitteln erfolgen und nur so lange andauern, bis der Zweck der Maßnahme erreicht war. Die Akten des Untersuchungshaftvollzugs des MfS belegen, daß bei der Anwendung derartiger Maßnahmen in keinem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wurde.